

Regeln des Spielmannszuges der Schützenbrüderschaft von 1437 e.V. Hornburg

1. Der Spielmannszug der Schützenbrüderschaft Hornburg ist eine vollkommen unpolitische Vereinigung, dessen Träger die Schützenbrüderschaft Hornburg ist. Der Spielmannszug ist eine Abteilung der Schützenbrüderschaft. Für den Spielmann gilt die Satzung der Brüderschaft. Er hält sich in erster Linie an die Regeln des Spielmannszuges.
2. Jeder Spielmann hat Mitglied der Schützenbrüderschaft zu werden.
3. Der Beitrag ist nach den jeweiligen Bestimmungen der Mitgliederversammlung der Schützenbrüderschaft bis 1. März eines Jahres zu entrichten.
4. Die Spielleute spielen nach Anforderung bei allen öffentlichen Veranstaltungen, die nicht Werbezwecken dienen. Der Spielmannszug erhält hierfür einen festgelegten Kostensatz.
5. Jeder Spielmann ist bemüht, in den eigenen Reihen die Freundschaft und Kameradschaft zu pflegen, fleißig das Spiel zu üben und regelmäßig zu den Übungsabenden und den angesetzten Spielterminen zu erscheinen.
6. Weiter verpflichten sich die Spielleute, bei allen Veranstaltungen ein diszipliniertes Auftreten zu gewähren, für Ruhe und Ordnung in den eigenen Reihen zu sorgen und das Spiel beim Auftritt nicht zu stören.
7. Es wird in eigenem Interesse festgelegt, dass die Spielleute, während des Spielens, den Zug nicht durch irgend eine Unstimmigkeit verlassen dürfen.
8. Die Spielleute verpflichten sich, die vereinseigenen Instrumente ordnungsgemäß zu pflegen, nicht an Außenstehende zu verleihen und diese, bei ordnungsgemäßem Austritt, der Schützenbrüderschaft zurückzugeben.
9. Die Trachten und Regenjacken des Spielmannszuges dürfen nur auf dem Weg zum und vom Spiel, sowie während des Spiels getragen werden.
 - a. Die Trachten und Regenjacken werden den Spielleuten für die Dauer der Mitgliedschaft im Spielmannszug zur Verfügung gestellt. Bei einem Austritt verpflichtet sich der Spielmann die Trachten und Regenjacken gereinigt an den Spielmannszug zurückzugeben.
 - b. Die Ausgegebenen Trachten und Regenjacken sind Eigentum des Spielmannszuges bzw. der Schützenbrüderschaft.
 - c. Wächst ein Spielmann aus der Tracht oder der Regenjacke heraus, wird ihm durch den Spielmannszug eine passende zur Verfügung gestellt.
10. Die Trachten und Regenjacken werden beim Spielmann aufbewahrt. Dieser hat die Tracht sauber und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.
11. Der Spielmann hat bei einem Auftritt seine vollständige Tracht zu tragen. Zu dieser gehören:
 - a. Grüne Spielmannszugjacke mit den erforderlichen Abzeichen
 - b. Schwarze Hose, evtl. mit grüner Bise, bzw. schwarzer Rock
 - c. Weißes Oberhemd, bzw. weiße Bluse
 - d. Schwarze Fliege
 - e. Schwarze Schuhe und Socken
 - f. Für die weiblichen Spielleute: Weiße Strümpfe; zur Hose schwarze Socken
 - g. Grünes Käppi
 - h. Koppelzeug

Spielleute, die eine Leistungsschnur erhalten haben, verpflichten sich diese in Ehren zu halten und auf der rechten Uniformseite zu tragen. Weitere Auszeichnungen sind an den vereinbarten Stellen anzubringen.

Außer den im Rahmen der Tätigkeit im Spielmannszug erhaltenen und den Königsorden der Schützenbrüderschaft dürfen keine anderen Orden getragen werden.

12. Die Grünen Regenjacken werden nur nach Ansage (generell bei Fackelumzügen) getragen. Zur Regenjacke gehören schwarze Hose, Strümpfe und Schuhe, weißes Hemd bzw. Bluse mit Fliege und das Käppi. Je nach Witterung kann warme Kleidung unter der Jacke getragen werden, jedoch so, dass Hemdkragen und Fliege sichtbar sind.
13. Mit den Trachten und den Regenjacken darf kein Unfug getrieben werden und sie dürfen nicht vor oder nach dem Spiel ganz oder teilweise an andere Personen verliehen werden.
14. Bei einem Austritt aus dem Spielmannszug ist eine schriftliche Kündigung, bei Jugendlichen unter 18 Jahren mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, bis spätestens 1. Oktober eines Jahres bei der Schützenbrüderschaft einzureichen. Auf Beitragsrückzahlungen bei Kündigung besteht kein Anspruch.
15. Der Spielmannszug verwaltet seine Aufgaben selbstständig, er hat der Schützenbrüderschaft in sämtliche Geschäftsvorgänge Einsicht zu gewähren.
16. Der Spielmannszug gibt sich einen Ausschuss, der von den Mitgliedern des Spielmannszuges für die Dauer eines Jahres zu wählen ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten Ausschussmitglieder des Spielmannszuges sind für sämtliche Vorgänge dem Vorstand der Schützenbrüderschaft voll verantwortlich. Von den Haftungen gemäß § 26 BGB sind die Ausschussmitglieder befreit.
17. Wer sich den Regeln widersetzt, kann mit einem Ausschluss aus dem Spielmannszug rechnen. Der Auszuschließende ist vorher vom Ausschuss des Spielmannszuges zu hören. Vor der Anhörung ist der Vorstand der Schützenbrüderschaft in Kenntnis zu setzen.

Diese Regeln sind mit der Schützenbrüderschaft abgesprochen und von dieser anerkannt.

Diese Regeln treten zum 07.12.2003 in Kraft und die Regeln des Spielmannszuges vom 31.01.1990 werden außer Kraft gesetzt.

Hornburg den 30.10.2003

Schützenbrüderschaft
von 1437 e.V. Hornburg


Reinhard Pohl
1. Vorsitzender


Henning Meyer
2. Vorsitzender

Ausschuss des Spielmannszuges


Hagen Stellmach


Mario Liebelt


Michael Klingner


Jörg Meyer


Christiane Graf

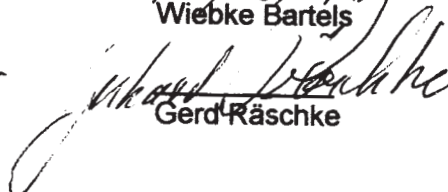

Stefan Baaske


Silke Gramatte


Wiebke Bartels


Verena Pohl


Jessica Meyer


Gerd Räsche